



I. Grundlagen

Art. 1

Der Cercle des Chefs de Cuisine St. Gallen-Ostschweiz, gegründet am 6. Dezember 1963 in St. Gallen, ist ein Verein aktiver Küchenchefs und Küchenchefinnen im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Sitz des Vereins ist St. Gallen. (Kontaktadresse: ist die des jeweiligen Präsidenten/In)

Art. 3

Der CCC St. Gallen-Ostschweiz ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Rechts.

II. Vereinszweck

Art. 5 Zweck des Vereins

- das Ansehen des Berufsstandes Koch zu heben und zu wahren
- den Berufsnachwuchs (Koch/Köchin) zu fördern
- der Kochkunst, sowie den fortschrittlichen und modernen Verpflegungsformen durch Ausbildung und Weiterbildung Beachtung zu schenken
- den fachlichen und beruflichen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern
- die geselligen Kontakte, sowie die Kollegialität zu pflegen

- die Verbindungen und Beziehungen mit in- und ausländischen Vereinen und Kollegen/Innen aufrecht zu erhalten

III. Mitgliedschaft

Art. 6 Beitritt

Als Aktivmitglieder werden Damen und Herren aufgenommen, die sich ausweisen können als:

- beruflich ausgewiesene Fachleute mit Fähigkeitsausweis als Koch/Köchin mit mindestens 3-jähriger Praxis als Küchenchef/In in Führungsfunktion
- eidg. dipl. Küchenchef/In / Produktionsleiter/In
- Gastronomiekoch/In mit eidg. Fachausweis
- Spital- und Heimkoch/In mit eidg. Fachausweis
- Küchenchef/In, die an Berufs- und Fachschulen des Gastgewerbes als Fachlehrer/In tätig sind
- Konditor-Confiseur/In oder Bäcker-Konditor/In mit beruflichem Fähigkeitsausweis und einer 3-jährigen Berufspraxis
- Restaurateure und Hoteliers mit Fähigkeitsausweis als Koch/Köchin

Art. 7

Als Gönnermitglieder können Personen aufgenommen werden, die dem CCC St. Gallen-Ostschweiz wohlgesinnt sind:

- Firmenmitglieder können aufgenommen werden, die mit dem Gastgewerbe und weiteren Verpflegungsbetrieben geschäftliche Beziehungen pflegen
- Gönnermitglieder und Firmenmitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den CCC St. Gallen-Ostschweiz erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand, mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung.

- das Formular muss wahrheitsgetreu ausgefüllt und vom Kandidat oder der Kandidatin unterschrieben sein
- der Kandidat oder die Kandidatin muss eine Kopie des Fähigkeitsausweises, sowie eine kurze Aufstellung der Berufstätigkeiten beilegen
- auf Antrag des Vorstandes erfolgt die Aufnahme an der Hauptversammlung, wobei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen muss
- Kandidaten/Innen, die unentschuldig an der Hauptversammlung fehlen, werden nicht in den CCC St. Gallen-Ostschweiz aufgenommen
- mit der Aufnahmebestätigung werden die Statuten, die Mitgliederurkunde sowie das Vereinsabzeichen abgegeben
- ein abgewiesener Kandidat hat das Recht, innert 30 Tagen nach Erhalt des Bescheides beim Vorstand schriftlich Rekurs einzureichen.

Art. 9 Austritt

Der Austritt aus dem CCC St. Gallen-Ostschweiz kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

- die Austrittserklärung muss schriftlich, auf Ende des Geschäftsjahres im Besitz des Präsidenten/In sein
- ausstehende finanzielle Verpflichtungen sind bis zu diesem Zeitpunkt zu begleichen
- die Mitgliedschaft beim CCC St. Gallen-Ostschweiz erlischt durch den Tod.

Art. 10 Ausschluss

Durch Beschluss einer 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder kann ein Mitglied an einer ordentlichen, sowie ausserordentlichen Hauptversammlung, ausgeschlossen werden:

- wenn ein Mitglied nach der 2. Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt (durch den Beschluss des Vorstandes)
- wenn ein Mitglied das Ansehen des CCC St. Gallen-Ostschweiz oder die Interessen verletzt hat, sowie statutarische Pflichten mehrfach missachtet
- durch Aberkennung der bürgerlichen Ehren und Rechte
- der Ausschluss wird dem Mitglied durch den Präsidenten/In mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt

Art. 11 Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche

Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche gegenüber dem CCC St. Gallen-Ostschweiz und dessen Vermögen.

- Die Pflicht zur Bezahlung rückständiger Mitgliederbeiträge bleibt bestehen.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

Mit der Mitgliedschaft im CCC St. Gallen-Ostschweiz verpflichtet sich das Mitglied:

- die Vereinsstatuten einzuhalten
- den finanziellen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen
- am Vereinsleben aktiv teilzunehmen
- Adressänderungen unverzüglich dem Mutationsführer/In zu melden

Art. 13 Der Besuch der Hauptversammlung ist obligatorisch

Kann die Hauptversammlung nicht besucht werden, hat man sich beim Präsidenten/In zu entschuldigen.

Art. 14 Mitgliederbeiträge

Die einmalige Aufnahmegebühr für Aktiv-, Gönner- und Firmenmitglieder, sowie die Jahresbeiträge für Aktiv-, Gönner- und Firmenmitglieder werden jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgelegt.

- die Eintrittsgebühr für die Aufnahme der Aktiv-, Gönner- und Firmenmitglieder ist an der Hauptversammlung dem Kassier zu entrichten
- die Jahresbeiträge sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.

IV. Organisation

Art. 15 Organe

Die Organe des CCC St. Gallen-Ostschweiz sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Sonderkommissionen
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres stattzufinden.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben und Befugnisse der ordentlichen Hauptversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Wahl des Tagespräsidenten/In
- Abnahme des Protokolls der ordentlichen oder allfälligen ausserordentlichen Hauptversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/In
- Genehmigung der Jahresrechnung / Revisorenbericht
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Wahlen: Vorstand / Rechnungsprüfungskommission (RPK) / Sonderkommissionen

- Aufnahme von Aktiv-, Gönnermitgliedern und Gönnerfirmen
- Mitgliedermutationen und Kenntnisnahme von Demissionen
- Behandlung der Anträge des Vorstandes
- Behandlung der Anträge der Mitglieder
- Behandlung des Jahresprogrammes
- Statutenänderungen (nach Behandlung von Anträgen der Mitglieder)
- Ehrungen
- allgemeine Umfrage

Art. 19 Hauptversammlung

Die Einladung hat durch den Vorstand mindestens 30 Tage vor der Durchführung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

- Die Mitglieder sind berechtigt, durch schriftliche Begehren spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung Änderungen oder Ergänzungen der Traktandenliste zu verlangen, sowie begründete Anträge einzureichen
- über zu spät eingereichte Begehren und Anträge kann an der Hauptversammlung nicht mehr abgestimmt werden.

Art. 20 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Es kann ferner durch 2/5 der stimmberechtigten Mitglieder, die ein entsprechendes Begehren stellen, verlangt werden, eine ausserordentliche Hauptversammlung innert einer Frist von 60 Tagen einzuberufen.

- ein solches Begehren hat die Verhandlungsgegenstände, die der ausserordentlichen Hauptversammlung vorgelegt werden müssen, zu enthalten.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern:

- dem Präsidenten/In
- dem Vizepräsidenten/In
- dem Aktuar/In
- dem Kassier/In

- dem Mutationsführer/In
- zwei Beisitzer/In
- dem Teamchef/In einer bestehenden Ausstellungsmannschaft, jedoch ohne Stimmrecht

Art. 22 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Präsidenten/In oder vom Aktuar/In zu den Sitzungen einberufen

- der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte
- der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig
- der Präsident/In vertritt den CCC St. Gallen-Ostschweiz nach aussen; bei dessen Verhinderung, der Vizepräsident/In oder ein weiteres Vorstandsmitglied

Art. 23 Aufgaben des Präsidenten/In

- der Präsident/In ist für die Leitung des CCC St.Gallen-Ostschweiz verantwortlich
- der Präsident/In beruft Versammlungen ein und leitet diese
- dem Präsident/In obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Vereinsnässen und Beschlüssen
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/In (Stichentscheid)

Art. 24 Aufgaben des Aktuars/In

- der Aktuar/In erledigt die laufenden administrativen Geschäfte
- er führt das Protokoll an den Versammlungen, Vorstandssitzungen und weiteren Vereinsnässen
- dem Aktuar/In können durch Beschluss der Hauptversammlung oder des Vorstandes weitere Aufgaben übertragen werden

Art. 25 Aufgaben des Kassiers/In

- Der Kassier/In ist für eine geordnete Kassa- und Rechnungsführung verantwortlich und zur gewissenhaften Rechnungsablage verpflichtet
- die Rechnungen sind durch den Präsidenten/In oder den Vizepräsidenten/In, sowie vom Rechnungsführer/In zu visieren
- der Kassier/In zieht an der Hauptversammlung bei den neuen Mitgliedern die Eintrittsgebühr ein

Art. 26 Aufgabe des Mutationsführers/In

- der Mutationsführer/In erstellt die Mitgliederlisten
- der Mutationsführer/In trägt die Adressänderungen der Mitglieder nach
- er ist für den Versand der Anmeldeformulare, Geburtstagsgratulationen und Einladungen an Neumitglieder verantwortlich
- der Mutationsführer/In bereitet die Urkunden vor

Art. 27 Unterschriftenberechtigung

Der Präsident/In oder der Vizepräsident/In zeichnen zusammen mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Art. 28 Wahlen Revisoren/Innen und Suppleanten/Innen

Die Hauptversammlung wählt jährlich einen ersten und einen zweiten Revisor, sowie einen ersten und zweiten Suppleanten für eine Amtsdauer von zwei Jahren. (Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar)

- sie haben vor der Hauptversammlung die Rechnungsführung, sowie alle Kassen und Wertpapiere zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich ihren Befund mitzuteilen.

Art. 29 Sonderkommissionen

Der Vorstand und die Hauptversammlung sind befugt, zur Durchführung besonderer Aufgaben, Kommissionen zu bilden, deren Tätigkeiten jedoch zeitlich beschränkt sind

Art. 30 Amtsdauer des Vorstandes

- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- der Vorstand hat das Recht, die im Laufe eines Jahres eingetretenen Vakanzen neu zu besetzen
- sie müssen an der Hauptversammlung vorgeschlagen und bestätigt werden
- es ist nicht zulässig, dass der Präsident/In und der Vizepräsident/In auf den gleichen Termin demissionieren

Art. 31 Geschäftsübergabe

Zurückgetretene oder ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, sämtliche Akten innert vier Wochen dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 32 Austritt aus dem Vorstand bei Pensionsalter

Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt mit der Erfüllung des Pensionsalters an der folgenden Hauptversammlung.

Art. 33 Abstimmungen

Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern der Präsident/In nicht geheime Abstimmung anordnet, oder eine Mehrheit der Aktivmitglieder es verlangt.

- sofern die Statuten keine 2/3 Mehrheit vorschreiben, gilt das einfache Mehr
- bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/In

Art. 34 Ehrungen

Aktiv- und Gönnermitglieder, welche dem CCC St. Gallen-Ostschweiz 25 Jahre angehören oder das Pensionsalter erreichen, werden an der Hauptversammlung geehrt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag nicht befreit. Sie erhalten ein kleines Präsent.

Art. 35 Veteranenschaft

Aktivmitglieder, welche dem CCC St. Gallen-Ostschweiz 35 Jahre angehören, werden an der Hauptversammlung zu Veteranen ernannt. Sie sind vom Mitgliederbeitrag nicht befreit. Sie erhalten eine Urkunde.

Art. 36 Ehrenmitglieder / Ehrenpräsident/In / Freimitglieder

- Aktivmitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Interesse des CCC St. Gallen-Ostschweiz ausgezeichnet haben, können an der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie erhalten die Ehrenurkunde und sind vom Jahres-Mitgliederbeitrag befreit.
- Aktivmitglieder die 50 Jahre und länger im Verein sind, werden zu Freimitgliedern ernannt. Sie sind vom Jahres-Mitgliederbeitrag befreit und erhalten eine Ehrenurkunde als Freimitglied.

V. Finanzen

Art. 37 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus den einmaligen Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Erträgen aus Zinsen, Erträgen aus Veranstaltungen, Verkauf von Vereinsartikeln und Erträgen aus Sponsoring.

Art. 38 Ausgaben

Die Ausgaben haben sich nach einem von der Hauptversammlung genehmigten Budget zu richten. (Voranschlag)

Art. 39 Entschädigung

Den Sitzungsteilnehmern wird eine Fahrspesenentschädigung (Privatauto - öffentliches Verkehrsmittel) ausbezahlt.

Art. 40 Zuwendungen

Für Zuwendungen an Weiterbildungskurse, Exkursionen, Kochkunstausstellungen, usw. entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 41 Finanzkompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand steht jährlich ein vom Vorstand vorgeschlagener und von der Hauptversammlung zugestimmter Betrag für ausserordentliche Aufgaben zur Verfügung.

- der Vorstand ist verpflichtet, über dessen Verwendung an der Hauptversammlung jeweils Rechenschaft abzulegen
- an der Jahresfeier des CCC St.Gallen-Ostschweiz werden die Partner/In der Vorstands-mitglieder als Gäste eingeladen
- zusätzlich kann der Vorstand Gäste einladen, die sich während des vergangenen Vereinsjahres für den CCC St. Gallen-Ostschweiz eingesetzt haben; ausgenommen sind die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Suppleanten

Art. 42 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vereinsvermögen.

- eine Mitgliederhaftung beschränkt sich maximal auf den laufenden Mitgliederjahresbeitrag
- der Rechnungsführer/In haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen persönlich

VI. Ausstellungen - Kurswesen

Art. 43 Ausstellungsmannschaft

Der CCC St. Gallen-Ostschweiz kann für Kochkunstausstellungen eine oder mehrere Ausstellungsequipen stellen.

- die Mannschaften müssen aus Aktiv- und/oder Gönnermitgliedern bestehen
- sofern es notwendig ist, kann zur Verstärkung der Equipe ein Aussenstehender zugezogen werden
- auf Antrag des Equipenchefs oder des Vorstandes entscheidet die Hauptversammlung über die Teilnahme an Ausstellungen
- die Hauptversammlung hat über das vom Präsidenten/In oder Equipenchef/In vorgelegte provisorische Budget zu entscheiden

Art. 44 Kurswesen

Der CCC St. Gallen-Ostschweiz organisiert nach Bedarf Weiterbildungskurse

- die Kosten werden durch die Teilnehmerbeiträge gedeckt
- Mitglieder des CCC St.Gallen-Ostschweiz und dessen Lehrlinge, erhalten Kursgeldermässigung; über die Höhe entscheidet der Vorstand.

Art. 45 Auszeichnungen

Die bei Kochkunstausstellungen gewonnenen Auszeichnungen, wie Medaillen (Mannschaft), Mannschaftsurkunden sowie Ehrenpreise sind Eigentum des CCC St. Gallen-Ostschweiz; sie sind dem Präsidenten/In zur Verwahrung im Vereinskasten oder im Archiv zu übergeben.

- Sämtliche Schenkungen wie Fanions, Kochbücher, Menüsammlungen und weiteres mehr sind Eigentum des CCC St.Gallen-Ostschweiz
- über dessen Verwendung entscheidet die Hauptversammlung
- es wird ein Inventar geführt

VII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 46 Änderungen der Vereinsstatuten

Änderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Aktivmitglieder

- Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der beschliessenden Hauptversammlung stehen
- die Anträge sind fristgerecht einzureichen und müssen den Aktivmitgliedern spätestens 30 Tage vor der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Art. 47 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des CCC St. Gallen-Ostschweiz bedarf es einer speziell dazu einberufenen Versammlung.

- die Einladung wird jedem Mitglied persönlich zugesandt
- die Auflösung kann nur mit dem Quorum von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Liquidationskommission

Das Vereinsvermögen wird als Sparkonto der St.Gallischen Kantonalbank zur Verwahrung (Depot) übergeben.

Art. 48 Neugründung

Findet im Zeitraum von zehn Jahren nach der Auflösung des CCC St. Gallen-Ostschweiz keine Neugründung statt, so fällt das Vermögen mit Zinsen und Wertpapieren der Kantonalen Fachkommission für Berufsbildung im Gastgewerbe (Hotel & Gastro formation) der Kantone St.Gallen, Appenzell (AI, AR), Thurgau und Liechtenstein zu.

Art. 49 Namensänderungen

Für Namensänderungen sind die Bestimmungen des Art. 50 verbindlich.

Art. 50 Inkrafttreten der neuen Statuten

Die neuen Statuten treten mit der Annahme durch die Hauptversammlung vom 13. Februar 2019 in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 1. Dezember 2004 und 11. Dezember 1991

Für den Cercle des Chefs de Cuisine St. Gallen-Ostschweiz:

Der Präsident:



Markus Breu

Der Aktuar



Urs Hugger

Wil, 13. Februar 2019